

Freitag den 30. Oktober 1874.

(519)

Nr. 408.

Kundmachung.

Das k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain macht im Nachhange zur Kundmachung vom 14. Jänner 1874, Z. 408, hiemit bekannt, daß der beim k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth auf den 14. Dezember 1874 bestimmte Beginn der vierten Schwurgerichtssession auf den 9. Dezember 1874 verlegt wurde.

Graz, am 21. Oktober 1874.

(514-3)

Nr. 10046.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landes- als Preßgericht in Laibach über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der in der am 21. Oktober l. J. ausgegebenen Nummer 240, der in Laibach erscheinenden slovenisch-politischen Zeitschrift „Slovenski narod“ auf der dritten Seite abgedruckten, mit „Germanizacija“ bezeichneten, mit „Ministerstvo hoče“ beginnenden und mit „slop in smesen“ endenden Notiz begründe das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G., und es werde nach § 493 St. P. O. vom 23. Mai 1873, Z. 119 N. G. B. und der §§ 36 und 37 des Preßgesetzes vom 27. Dezember 1862, N. G. Bl. Nr. 6 do 1863, die über Ansuchen der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 240 vom 21. Oktober 1874 der besagten Zeitschrift bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, sowie die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare, dann die Zerstörung des versiegelten Sages des beanstandeten Artikels der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 24. Oktober 1874.

(512-3)

Nr. 10193.

Biehmärkte-Einstellung.

Aus Anlaß der in den benachbarten Bezirken Loitsch und Gottschee ausgebrochenen Rinderpest finde ich mich bestimmt, im Nachhange zu meiner Kundmachung vom 12. Oktober l. J., Z. 9737, zu verlautbaren, daß ich das Abhalten der Biehmärkte im ganzen, aus den Steuerbezirken Laibach Umgebung und Oberlaibach bestehenden politischen Bezirke Laibach hiemit bis auf weiteres einstelle.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 24. Oktober 1874.

Der k. k. Statthalterrat und Bezirkshauptmann:
Schwizbosen.

(517-1)

Nr. 6956.

Edictal-Borladung.

Nachstehende Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthalt werden hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen,

von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung an den Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände sammt Zuschlägen bei dem k. k. Steueramte in Egg bei sonstiger amtlicher Löschung der Gewerbe einzuzahlen, als:

1. Maria Uranlar von Lulovic C.Nr. 15, Spezereiwarenerschleiß, Steuerg. Lulovic, Art.-Nr. 33, Rückstand für die Jahre 1873 und 1874, mit 18 fl. 63 kr.
2. Mathäus Simenc von Lustthal C.Nr. 5, Brotbäckerei, Steuerg. Lustthal, Art.-Nr. 68, Rückstand für die Jahre 1873 und 1874, mit 9 fl. 31 kr.
3. Simon Klopčič von Prevoje C.Nr. 13, Wirth, Steuerg. Prevoje, Art.-Nr. 61, Rückstand für die Jahre 1873 und 1874, mit 18 fl. 63 kr.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein, am 25sten Oktober 1874.

516-2)

Kundmachung

wegen Sicherstellung der Reinigung und Reparatur.

Samstag den 7. November d. J. vormittags 10 Uhr findet im Amtlocale der Verpflegungs-Bezirks-Magazins-Verwaltung in Laibach eine öffentliche Verhandlung wegen Sicherstellung der Reinigung und Reparatur der aus dem Belag der gesunden Mannschaft in das hiesige k. k. Bettenmagazin gelangenden Bettensorten auf die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1875 mittelst Entgegennahme schriftlicher Offerte und auch mündlicher Anbote statt.

Die Reinigung der Bettensorten hat je nach dem Classificationsbefunde durch die Walke oder auch durch die ordinäre Wäsche zu geschehen, und es steht jedem Offerenten frei, entweder für die Walke, Wäsche und Ausbesserung zusammen oder nur für das eine oder andere Anbote abzugeben.

Die schriftlichen Anbote, welche mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen sein müssen, sind vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu überreichen und werden erst nach dem Abschlusse derselben von der Behandlungscommission eröffnet werden.

Jeder Offerent hat beim Beginn der Verhandlung ein Vadium von 300 fl. für die Walke und von 600 fl. für die ordinäre Wäsche und Reparatur in Barem oder in Staatspapieren, letztere zum Tageskurs berechnet, zu Händen der Behandlungscommission zu deponieren. — Dieses Vadium ist von dem Ersther nach erfolgter Ratification seiner Anbote auf den doppelten Betrag als Erfüllungscantion zu ergänzen.

Die Anbote für die Walke, ordinäre Wäsche und für die Reparatur haben pr. Stück Winterkocke, Sommerdecke, Leintuch, Strohsack, Koppolster und Koppolsterüberzug ohne Unterschied der Gattung, und bei schriftlichen Offerten in Ziffern und Worten abgegeben zu werden.

Der Ersther bleibt mit seinen Anboten vom Momente der Abgabe bis zu deren Rückweisung, oder im Genehmigungs-falle bis zu deren vollständigen Erfüllung in Verpflichtung.

Alle näheren Bedingungen können im Amtlocale der Magazinsverwaltung täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags eingesehen werden.

Laibach, am 26. Oktober 1874.

k. k. Militär-Haupt-Bettenmagazins-Verwaltung.

(508-3)

Nr. 1883.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,
1800 " Korn und
600 " Rukuruß

mittelst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukuruß 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersther kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 20. November 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Vadium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurs oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Dezember 1874**, die zweite Hälfte **bis Ende Dezember 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract- Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 20. Oktober 1874.